

Hausordnung

Gemeindehaus Roßbach

Stand Januar 2018

Bestimmung des Hauses

Das Gemeindehaus ist Veranstaltungsort aller Gruppen der Ortsgemeinde und der evangelischen Kirchengemeinde Roßbach, es steht in erster Linie für Gemeindeveranstaltungen zur Verfügung.

Auch Privatpersonen kann das Gemeindehaus überlassen werden, sofern der jeweilige Belegungsplan und die nachfolgenden Bedingungen es zulassen. Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen dürfen nicht gestört oder beeinträchtigt werden.

Die Überlassung der Räume für eine Privatnutzung ist auf Grundlage der unten stehenden Hausordnung möglich, wenn sie die Belegung durch Gruppen und Kreise nicht behindert. Für die Überlassung ist ein Mietvertrag zu unterschreiben (siehe die Anlage zur Hausordnung).

Eine Nutzung des Hauses durch Gruppen von außerhalb, die regelmäßig das Haus nützen möchten, ist unter den oben genannten Bedingungen möglich, auch hier ist ein Mietvertrag zu unterschreiben.

Für kommunale und kulturelle Veranstaltungen können nach Absprache Gemeinderäume zur Verfügung gestellt werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Vermietung.....	1
1.1	Zu mietende Bereiche	1
1.2	Einrichtung	2
2	Vermietungsstruktur	2
3	Gebühren für die Nutzung.....	3
3.1	Vermietung.....	3
3.2	Reinigung.....	3
3.3	Nutzung durch örtliche Vereine und Gruppen	3
4	Allgemeine Vorgaben	4
5	Spezielle Vorgaben	4
5.1	Säle	4
5.2	Theke	4
5.3	Küche.....	4
5.4	Außenbereich zwischen Kirche und Gemeindehaus	5
6	Verbote.....	5
7	Gebote	6
8	Reinigung nach der Vermietung.....	6
9	Kontrollrecht.....	6
10	Notausgangstüren	7
11	Rückgabe	7
12	Schlüssel	7
13	Haftung	8
14	Schlussbestimmung.....	8
15	Inkrafttreten	8
16	Anhänge.....	9
16.1	Kurzfassung der Hausordnung	9
16.2	Mietvertrag.....	10

1 Vermietung

Für Veranstaltungen Dritter kann das Gemeindehaus gegen einen Kostenersatz zur Verfügung gestellt werden, sofern diese Veranstaltungen nicht dem Charakter des Hauses widersprechen.

Die Veranstaltungen sind der Hausverwalterin¹ (GemRo@ev-willkommen.de) so frühzeitig anzumelden, dass eine Planung möglich ist (i.d.R. vier Wochen vorher).

Bis zu 12 Monate vor dem gewünschten Termin kann dieser zugesagt werden.

Parallelveranstaltungen sind im Gemeindehaus nicht möglich.

Bei mehreren Belegungswünschen entscheidet die Reihenfolge des Eingangs.

Für die Vermietung muss die Vertragspartnerin volljährig sein.

1.1 Zu mietende Bereiche

Vermietet wird grundsätzlich nur das Obergeschoss des Gemeindehauses. Alle im Untergeschoss befindlichen Räume können von einer Mieterin nicht genutzt werden.

Das Nutzungsrecht erstreckt sich auf die nachfolgend genannten Räume des Gemeindehauses und die der Nutzung dienenden Einrichtungen, wie Küche, Toiletten und Parkplatz. Die Nutzung der Außenanlagen ist ausdrücklich **nicht** eingeschlossen, kann auf Nachfrage aber in einem gewissen Umfang gewährt werden.

¹ Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen wird hier und im folgenden Text zwar nur die weibliche Form genannt, stets aber die männliche Form gleichermaßen mitgemeint.

Das Haus verfügt über folgende Räumlichkeiten:

Veranstaltungsräume:

- Einen großen Saal der mittels Schiebewände in drei Bereiche unterteilt werden kann

Nebenbereiche:

- Zwei Flure
- Eine Küche (mit einer Großküchenausstattung inkl. Kühlraum)
- Eine Theke (nicht Verfügbar wenn nur Saal 3 gemietet wird, kann jedoch bei Saal 2 mitgenutzt werden)
- zwei Toilettenanlagen

Das Haus (und somit die vermietbaren Bereiche) unterteilen sich wie folgt:

Was	Größe / qm	Sitzplätze
Alle drei Räume	204	175
Saal I - mit Theke	81	60
Saal II - Mitte	90	90
Saal III	33	25

Die Nutzung der oben genannten Nebenbereiche ist mit eingeschlossen.

1.2 Einrichtung

Das Haus wird inklusive der Einrichtung vermietet. Dazu gehören auch entsprechend Besteck und Porzellan sowie Gläser (Benutzung von Ein-Weg-Geschirr und Ein-Weg-Flaschen sowie Dosen soll vermieden werden).

2 Vermietungsstruktur

Das Haus wird grundsätzlich für eine Veranstaltung vermietet. Damit kann der Zeitraum der Vermietung in Absprache mit der Vermieterin angepasst werden. Eine Veranstaltung erstreckt sich maximal über einen Zeitraum von 24 Stunden.

Das Einrichten (Bestuhlung anpassen etc.) kann maximal 24 Stunden vor Beginn des eigentlichen Termins erfolgen, muss jedoch mit den Verantwortlichen (Hausverwaltung) abgestimmt werden.

Eine darüber hinausgehende vorzeitige Belegung des Hauses kann ansonsten über einen verlängerten Mietzeitraum erreicht werden.

Auch kann die Reinigung nach Absprache auf den Folgetag verschoben werden.

Es besteht jedoch kein Anspruch auf einen vorzeitigen Zutritt bzw. eine spätere Reinigung.

Auch wenn keine parallelen Vermietungen möglich sind, so kann es von Fall zu Fall vorkommen, dass Veranstaltungen der Orts- oder Kirchengemeinde (Sitzungen etc.) kurz zuvor, parallel oder direkt im Anschluss zu den Vermietungen stattfinden. Die Vermieterin wird darauf hinwirken, dass dadurch keine Beeinträchtigung der Mieterin entsteht.

Die Energiekosten und der Wasserverbrauch werden nach Verbrauch berechnet. Eine Zählerablesung ist Teil der Übergabe sowie Abnahme.

3 Gebühren für die Nutzung

3.1 Vermietung

Für die Vermietung werden die im Mietvertrag (siehe Anhang) festgelegten Gebühren berechnet.

Vor der Vermietung wird eine Kautionshöhe in Höhe der jeweiligen Miete erhoben und mit der Mietzahlung verrechnet (sofern keine Gründe für einen Rückbehalt vorliegen).

Bei Vermietungen für Beerdigungen werden generell die Gebührensätze aus dem Mietvertrag halbiert.

3.2 Reinigung

Die Mieterin reinigt das Haus selbst oder beauftragt dritte mit der Reinigung.

Sollte die Reinigung jedoch nicht oder nur unvollständig erfolgt sein, behalten wir uns vor, eine Gebühr für die nötige Reinigung nachzuberechnen (siehe Mietvertrag im Anhang).

3.3 Nutzung durch örtliche Vereine und Gruppen

Alle örtlichen Vereine und Gruppen können das Gemeindehaus **mietfrei** für Veranstaltungen und Sitzungen nutzen. Die Hausordnung gilt ohne Unterschied für die Nutzung des Hauses im Rahmen dieser Veranstaltungen.

Alle sonstigen Kosten (Bruch, Beschädigungen, Strom, Wasser, Telefon, Nachreinigung, etc.) sind jedoch vom jeweiligen Veranstalter zu tragen.

Diese Regelung wird getroffen um Konflikte zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Veranstaltern zu vermeiden. Aus Sicht der Hausverwaltung sollen keine Veranstaltungen bevorzugt werden.

4 Allgemeine Vorgaben

Das Gemeindehaus ist schonend und pfleglich zu behandeln!

Dies gilt insbesondere für Böden, Decken und Wände, sowie für Fenster und Türen. Gleiches gilt auch für die dort befindlichen Anlagen und das Inventar (Toiletten, Kücheneinrichtung, Thekenanlage, Tische, Stühle, usw.).

Zusätzliche Einrichtungsgegenstände können mitgebracht werden, sind jedoch nach der Veranstaltung unverzüglich wieder mitzunehmen bzw. rückstandsfrei zu entfernen.

Geschirr- und Handtücher, sowie Spül- und Putzlappen sind nach der Benutzung zeitnah gewaschen zurückzubringen oder eigene Tücher und Lappen zu benutzen.

Einrichtungsgegenstände des Gemeindehauses, insbesondere Stühle und Tische dürfen nicht im Freien aufgestellt werden. Für die Außenanlagen (so denn einer Nutzung zugestimmt wurde) können eigene Tische und Bänke mitgebracht werden.

Grundsätzlich gilt:

Das Gemeindehaus ist so intakt, ordentlich und sauber zu verlassen, wie es betreten wurde.

5 Spezielle Vorgaben

5.1 Säle

Die Schiebewände dürfen nur von der Hausmeisterin bedient werden.

5.2 Theke

Die Theke verfügt über eine integrierte Kühl- und Zapfanlage. Diese kann nach einer Einweisung durch die Hausmeisterin benutzt werden.

Nach der Benutzung wird die Anlage durch die Hausmeisterin gereinigt.

5.3 Küche

Die Spülmaschine kann nach Einweisung durch die Hausmeisterin benutzt werden und ist nach dem Spülvorgang wieder auszuräumen und zu säubern.

Die sonstigen Geräte der Küche können nach einer Einweisung ebenfalls genutzt werden.

5.4 Außenbereich zwischen Kirche und Gemeindehaus

Während eines Gottesdienstes sind der Aufenthalt und die Begehung des Platzes zwischen Gemeindehaus und Kirche untersagt.

6 Verbote

Das Haus ist ein Nichtraucherhaus.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.

Die allgemeinen Unfallverhütungsregeln sind zu beachten.

Das Ballspielen jeder Art ist im gesamten Haus verboten.

Das Einschlagen/Schrauben von Nägeln, Reißbrettstiften, Schrauben o. ä. in Böden, Decken, Balken und Wände ist nicht gestattet (u. a. zum Schutz von Elektroleitungen, Heizungs- und Wasserleitungen).

Klebeband darf nur dann verwendet werden, wenn es rückstandsfrei und ohne Beschädigungen zu verursachen, wieder entfernt werden kann.

Offenes Feuer und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist strengstens untersagt.

Der Gebrauch von Kerzen ist gestattet, solange diese nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

Die Brandschutzbestimmungen für öffentliche Gebäude sind zu beachten.

Die Mieter sind gehalten, Ruhestörungen zu vermeiden, während der Zeiten der Nachtruhe von 22.00 bis 7.00 Uhr muss gewährleistet sein, dass jede vermeidbare Belästigung oder Beeinträchtigung der Anwohner oder der Allgemeinheit durch Musik, Lärm oder dergleichen unterbleibt.

Übernachtungen sind im Gemeindehaus grundsätzlich nicht möglich. Ausgenommen sind davon lediglich Veranstaltungen von Schulen, Kindertagestätten oder kirchliche Veranstaltungen. Diese sind vorab anzumelden und müssen genehmigt werden.

Das Aufhängen von Plakaten sowie das Verteilen irgendwelcher Schriften und/oder Werbematerialien müssen von der Vermieterin vorab genehmigt werden.

7 Gebote

Nach Beendigung der Nutzung durch die Mieterin sind alle benutzten Stromquellen abzuschalten und Fenster und Türen zu schließen.

Dies gilt insbesondere für die Fenster in den Toiletten, die Ausgangstüren und die Eingangstür, die zusätzlich auch zu verschließen sind.

Dabei ist sicherzustellen, dass niemand im Haus eingeschlossen wird.

Die Heizung ist wie in der Einweisung besprochen einzustellen (Stufe 1 an allen Heizkörpern).

Angebrauchte oder verderbliche Lebensmittel dürfen nicht zurückgelassen werden.

Jede Besucherin hat auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen, das Parken ist nur auf den vorgesehenen Flächen erlaubt.

Die Mieterin sorgt selbständig für die Entrichtung evtl. anfallender Gebühren, ggf. auch an die GEMA.

8 Reinigung nach der Vermietung

Die Räumlichkeiten sind nach der Nutzung zumindest besenrein zu übergeben.

Die Reinigungspflicht besteht auch für den vor dem Gemeindehaus benutzten Parkplatz und die etwaig ebenfalls benutzten Außenflächen.

Nach einer Nutzung ist auch das benutzte Geschirr zu spülen und in die dafür vorgesehenen Schränke zu verstauen sowie die Arbeitsflächen gründlich zu reinigen.

Leergut, Wertstoffe und Abfälle müssen von den Nutzerinnen mitgenommen werden. Für entsprechende Behältnisse haben sie zu sorgen. Soweit die Mieterin dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird ihr die Entsorgung in Rechnung gestellt.

Unsauber hinterlassene Flächen, Räume und Einrichtungsgegenstände werden auf Kosten der Mieterin nachgereinigt und wie im Mietvertrag festgelegt berechnet.

9 Kontrollrecht

Die Vermieterin ist berechtigt, die Einhaltung der Benutzungs- und Hausordnung auch während der Nutzungsdauer zu kontrollieren.

10 Notausgangstüren

Die als Notausgangstüren gekennzeichneten Ausgänge dürfen nicht zugestellt oder verschlossen werden. Sie müssen jederzeit frei zugänglich sein.

11 Rückgabe

Die Mieterin hat die Räumlichkeiten hinsichtlich entstandener Schäden, die bei der Benutzung (einschließlich der Vorbereitungs-, Reinigungs- und Aufräumarbeiten) verursacht wurden zu überprüfen. Hierzu zählen auch Glas- und Porzellanbruch, sowie abhanden gekommene Gegenstände.

Schäden sind der Hausmeisterin oder der Hausverwalterin unverzüglich anzuzeigen.

Evtl. zerbrochenes Geschirr kann nicht ersetzt werden, sondern muss nach der Feier bei der Hausverwalterin bezahlt werden.

Beschädigte Einrichtungsgegenstände werden auf Rechnung der Mieterin repariert, bzw. so das nicht möglich ist wiederbeschafft.

Die Räume sind zu lüften, Tische und Stühle sind in der für den Raum vorgesehenen Aufstellung anzuordnen. Zusätzliche Stühle aus dem Stuhllager müssen nach Gebrauch wieder zurückgestellt werden.

Spätestens am Folgetag ist mit den Vertreterinnen der Vermieterin eine Abnahme der Räumlichkeiten vorzunehmen und der/die Schlüssel sind zurückzugeben.

12 Schlüssel

Der Mieterin ist es ausdrücklich untersagt, die erhaltenen Schlüssel an Dritte weiter zu geben oder Nachschlüssel anfertigen zu lassen. Bei Verlust des oder der Schlüssel haftet die Mieterin für den entstandenen Schaden (z.B. Austausch der Schließanlage).

13 Haftung

Für alle Schäden, die bei einer Veranstaltung entstehen oder Schäden, die durch Nichtbeachtung der Hausordnung verursacht werden, haftet die Mieterin. Eltern haften für ihre Kinder.

Für Garderobe und mitgebrachte Gegenstände übernimmt die Vermieterin keine Haftung.

Die Haftung der Vermieterin gegenüber der Benutzerin für Schadensersatzansprüche jeglicher Art ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Sollten Hilfspersonen der Benutzerin oder Veranstaltungsteilnehmer Schadensersatzansprüche geltend machen, so hat die Benutzerin die Vermieterin von derartigen Schadensersatzansprüchen freizustellen, sofern nicht auf Seiten der Vermieterin Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben ist.

14 Schlussbestimmung

Bei Verstößen gegen die Hausordnung berät der Verwaltungsrat und entscheidet über das weitere Vorgehen, er entscheidet auch über entsprechende Sanktionen.

15 Inkrafttreten

Diese Hausordnung wurde am 18.01.2018 von den Vertreterinnen des Verwaltungsrates des Gemeindehauses Roßbach beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Durch das Inkrafttreten dieser Hausordnung verliert die alte Hausordnung vom 20.09.1994 ihre Gültigkeit.

Roßbach, _____

Evangelische Willkommensgemeinde

Freirachdorf-Roßbach

Ilona Fritz Pfr.

Ortsgemeinde

Roßbach

Wilfried Oettgen Obgm.

Kurzfassung der Hausordnung

1. Das Nutzungsrecht erstreckt sich auf die vertraglich vereinbarten Räume des Gemeindehauses und die der Nutzung dienenden Einrichtungen, wie Küche, Toiletten und Parkplatz. Die Nutzung der Außenanlagen ist ausdrücklich **nicht** eingeschlossen, kann auf Nachfrage aber in einem gewissen Umfang gewährt werden.
2. Während eines Gottesdienstes sind der Aufenthalt und die Begehung des Platzes zwischen Gemeindehaus und Kirche untersagt.
3. Die Überlassung der Räume schließt die Mitbenutzung der Einrichtungsgegenstände ein. Zusätzliche Einrichtungsgegenstände können mitgebracht werden, sind jedoch nach der Veranstaltung unverzüglich wieder mitzunehmen bzw. rückstandsfrei zu entfernen.
4. Nach einer Nutzung ist das benutzte Geschirr zu spülen und in die dafür vorgesehenen Schränke zu verstauen. Das Haus ist grundsätzlich nach jeder Benutzung besenrein zu verlassen. Die Bestuhlung ist, wie vorgefunden, geordnet zu platzieren.
5. Die Benutzerin² (Mieterin/Vertragspartnerin) hat den Trägern des Hauses Schäden zu ersetzen, die bei der Benutzung (einschließlich der Vorbereitungs-, Reinigungs- und Aufräumarbeiten) verursacht werden. Entstandene Schäden sind der Hausverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Zerbrochenes Geschirr kann nicht ersetzt werden, sondern muss nach der Feier bei der Hausverwaltung bezahlt werden.
6. Das Haus ist ein Nichtraucherhaus. Die Brandschutzbestimmungen für öffentliche Gebäude sind zu beachten.
7. Die vollständige Hausordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist ebenfalls zu beachten.

² Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen wird hier zwar nur die weibliche Form genannt, stets aber die männliche Form gleichermaßen mitgemeint.

Mietvertrag

Gemeindehaus Roßbach

Basierend auf der Hausordnung in der zum Zeitpunkt der Vermietung gültigen Fassung.

Roßbach, den _____

Am _____ wird das Gemeindehaus Roßbach

von _____ gemietet.

- | | |
|--|---------|
| <input type="checkbox"/> Saal I mit allen Einrichtungen (inkl. Theke)
einschließlich Einweisung durch die Hausmeisterin | 40,00 € |
| <input type="checkbox"/> Saal II mit allen Einrichtungen
einschließlich Einweisung durch die Hausmeisterin | 50,00 € |
| <input type="checkbox"/> Alle Säle mit allen Einrichtungen
einschließlich Einweisung durch die Hausmeisterin | 90,00 € |
| <input type="checkbox"/> Saal III mit allen Einrichtungen
einschließlich Einweisung durch die Hausmeisterin | 20,00 € |

Bei Vermietungen für Beerdigungen werden generell die Gebührensätze aus dem Mietvertrag halbiert.

Die Schlüsselübergabe kann erst nach Zahlung einer Kautionszahlung erfolgen. Die Kautionszahlung wird in Höhe der jeweiligen Miete vorab erhoben und mit der Mietzahlung verrechnet (sofern keine Gründe für einen Rückbehalt vorliegen).

Die Hausmeisterin kontrolliert das Haus nach Abschluss der Vermietung. Werden dann Probleme mit der Reinigung festgestellt, behalten wir uns vor, eine Gebühr von 40,- € nachträglich zu berechnen.

Zerbrochenes oder fehlendes Geschirr bzw. Inventar wird der Mieterin entsprechend zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt.

Wasser, Strom und Telefon wird von der Hausmeisterin vor und nach Abschluss der Vermietung abgelesen und entsprechend nach Verbrauch in Rechnung gestellt.

Die Kosten sind innerhalb von 8 Tagen zu zahlen.

Unterschrift Mieter

Unterschrift Vermieter